



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*Breitbandversorgung*  
Az.: 797-20/kö  
Tel.: 0391/56531-40  
weiss@landkreistag-st.de

4. Juni 2019

## **Rundschreiben Nr. 309/2019**

### **Breitbandförderung in „grauen Flecken“; Entwurf einer Bundesrahmenregelung**

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 354/2015 vom 23.06.2015  
061/2019 vom 22.01.2019 und  
125/2019 vom 21.02.2019**

#### **Kurzfassung:**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Entwurf einer Rahmenregelung für die künftige Breitbandförderung in grauen Flecken zur Anhörung freigegeben. Diese Rahmenregelung wird - nach ihrer Genehmigung durch die EU-Kommission - die beihilfenrechtliche Grundlage für das eigentliche Förderprogramm darstellen. Das Ministerium plant, Anfang 2020 mit der Förderung zu beginnen. Der Deutsche Landkreistag kann zu dem Entwurf der Rahmenregelung eine Stellungnahme abgeben. Für Hinweise der Landkreise, die uns bis zum **21. Juni 2019** erreicht haben sollten, wären wir dankbar.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt, die Breitbandförderung auf die sog. „graue Flecken“ auszuweiten.

Hierzu hat das BMVI den Entwurf einer „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (**Anlage**) übermittelt.

Diese Rahmenregelung wird - nach ihrer Genehmigung durch die EU-Kommission - die beihilfenrechtliche Grundlage für das eigentliche Förderprogramm darstellen, dessen genauer Inhalt sich allerdings erst aus den noch nicht vorliegenden Förderrichtlinien ergeben wird. Ungeachtet dessen werden mit der Rahmenregelung wichtige Weichenstellungen für das künftige Förderprogramm getroffen.

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)  
Internet : [www.kommunales-st.de](http://www.kommunales-st.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gebietskulisse: Förderfähig sollen nur Gebiete sein, in denen entweder noch kein NGA-Netz (weißer Fleck) oder lediglich ein NGA-Netz (grauer Fleck) besteht und in den nächsten drei Jahren kein gigabitfähiges Netz marktgetrieben errichtet wird. Ausgenommen sind Gebiete, in denen es bereits FTTH/B oder HFC-Netze gibt.
- Ausbauziel: Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die zu Netzen mit einer Leistungsfähigkeit von 1 Gbit/s symmetrisch führen. Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen möglich. Die Förderung erfolgt technologieneutral, dürfte sich aufgrund dieser Anforderungen aber faktisch auf den Glasfaserausbau beschränken. Förderfähig soll neben Festnetzanschlüssen auch die Glasfaseranbindung von Mobilfunkstationen sein, sofern dies im Rahmen eines Geschäftsplans nachvollzogen werden kann und dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen.
- Fördergegenstand: Gefördert werden soll wie bisher im Wirtschaftlichkeitslücken- sowie im Betreibermodell. Einzelheiten ergeben sich aus § 3.
- Investitionsschutz: Unternehmen können für Gebiete, in denen sie eigenwirtschaftlich oder gefördert in den letzten drei Jahren ein NGA-Netz in Betrieb genommen haben, Investitionsschutz geltend machen. Kein Investitionsschutz besteht für Netze, die lediglich nachgerüstet wurden (z. B. die Nachrüstung von VDSL-Gebieten mit Vectoring-Technologie). Der Schutz besteht maximal bis Ende 2022. Er wird nicht automatisch gewährt; vielmehr müssen die Unternehmen die in Betracht kommenden Gebiete in einer Datenbank melden. Förderanträge können allerdings schon dann nicht gestellt werden, wenn auch nur für den Teil eines Fördergebiets Investitionsschutz besteht (§ 4).
- Markterkundungsverfahren: Wie bislang ist vor der Förderung ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchzuführen (§ 5). Die Rahmenregelung lässt offen, wer - also z. B. der Bund oder die Kommunen - das Verfahren durchführt. Diese Frage soll bei der Ausgestaltung des Förderprogramms geklärt werden. Vorgelegt werden müssen substantielle Ausbaupläne. Werden Meilensteine nicht eingehalten, wird das Gebiet sofort förderfähig. Weitergehende Sanktionen sieht die Rahmenregelung nicht vor; dem Markterkundungsverfahren fehlt es damit nach wie vor an echter Verbindlichkeit.

Die Angaben der Unternehmen müssen sich stets auf das gesamte Gebiet einer Gemeinde oder einen abgrenzbaren Teil davon beziehen. Wie diese Abgrenzung erfolgen soll, lässt die Rahmenregelung offen. Insoweit dürfte es sich nach erster Einschätzung des Deutschen Landkreistages anbieten, die Abgrenzung nicht nach Flächenkriterien, sondern einwohnerbezogen durchzuführen, wobei mindestens auf 5.000 Haushalte und/oder 10.000 Einwohner abzustellen wäre.

- Auswahlverfahren: Der Begünstigte einer Förderung wird durch ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren ermittelt (§ 6). Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus sicherzustellen, können die Bieter in ihren Angeboten diejenigen Teile des ausgeschriebenen Fördergebiets, die sie im Markterkundungsverfahren für den Privatausbau angemeldet haben, von der Förderung ausnehmen.

Der Deutsche Landkreistag kann zu dem Entwurf der Rahmenregelung eine Stellungnahme abgeben.

Für Hinweise der Landkreise, die uns bis zum **21. Juni 2019** erreicht haben müssten, wären wir daher dankbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlage